

Vereinssatzung des Carnevalverein 1959 Stierstadt e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Carnevalverein 1959 Stierstadt e. V." und hat seinen Sitz in Oberursel-Stierstadt. Der Verein ist im Vereinsregister Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Karnevals in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Weiter die Förderung der Jugendpflege sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen erwerben.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeformulars zu beantragen.
- 3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 4. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder.
- 5. Die Mitgliedschaft in einer Korporation setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 6. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 7. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Zahlung des Jahresbeitrages.
- 8. Die Mitgliedschaft endet durch a)Tod, b) Austritt, c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt zum Ende eines Quartals. Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin gegenüber dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

- das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
- gegen den Zweck des Vereins verstößt oder
- trotz dreimaliger, schriftlicher Abmahnung seiner Beitragspflicht nicht nach-

kommt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht, gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.



Der schriftliche Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, jedoch nicht noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

9. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Jahreshauptversammlung der Mitglieder
- 2. Geschäftsführender Vorstand

Alle Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

Der "geschäftsführende Vorstand" besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Schriftführer

Zum "erweiterten Vorstand" des Vereins zählen, außer dem geschäftsführenden Vorstand:

- Zeugwart
- Ehrenvorsitzender
- 2. Kassierer
- 3 Beisitzer
- je 1 gewählter Vertreter der einzelnen Korporationen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Der Zuständigkeit der JHV unterliegen insbesondere:

1.

- a. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, nebst der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- b. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- c. die Wahl der übrigen Ämter,
- d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- e. die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung kann nur von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder beantragt werden.

Der Punkt 1. f. bleibt im § 5 (Wahlen und Abstimmungen) unberührt.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder deren E-Mail-Adresse dem Vorstand nicht bekannt ist, sind postalisch einzuladen.



- 3. Eine ordnungsgemäße einberufene Jahreshauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- 4. Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, können in mündlicher Form dort gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösungen müssen jedoch immer mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zweckes, einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des durch einen von ihnen unterschriebenen Antrag – mindestens 4 Wochen vorher- verlangen. Der Antrag muss die Gründe und den Zweck der Einberufung angeben. Die Mitgliederversammlung kann die Auf- gaben der JHV übernehmen.

§5 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation (Zuruf, also per Handzeichen), jedoch müssen sie bei Einspruch eines der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Sollte sich mehr als eine Person für ein Amt bewerben, so kann eine geheime Wahl stattfinden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten 1. d), e) und f) im § 4, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und ab Volljährigkeit in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Die Vertreter der einzelnen Korporationen im Vorstand werden von den jeweiligen Korporationen selbst gewählt und in den erweiterten Vorstand delegiert. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichtes ist über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes abzustimmen. Es ist mit der Wahl des 1. Vorsitzenden zu beginnen. Dieser leitet dann die weitere Wahl.

§6 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der JHV sind von einem Vorstandsmitglied und einem nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörigen Mitglied zu unterzeichnen und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§7 Vereinsvermögen

Die aus Mitteln des Vereins oder seiner Korporationen erworbenen oder auch durch Spenden oder sonst wie dem Verein oder seinen Korporationen zugeführten Werte und Rechte sind Vereinseigentum. Sie bilden mit dem Kassenbestand und den Forderungen des Vereins das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den ev. und kath. Kindergarten Oberursel-Stierstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit nach Regelung aller Verpflichtungen.

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der von der JHV festgelegte Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Beitragsfreiheit kann in besonderen Fällen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.



§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

§ 10 Anerkennung der Satzung

Die Satzung ist unter der Vereinsregisternummer 661 des Amtsgerichtes Bad Homburg v. d. H. von Bestand.

Stand: Mai 2019